

**Änderung der Ordnung über Habilitationen
sowie die Verleihung des Titels
„außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“
(Habilitationsordnung)
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 21.07.2020

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 08.07.2020 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachfolgende Änderung der Habilitationsordnung vom 16.09.2019 beschlossen. Sie ist vom Präsidium am 21.07.2020 gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG genehmigt worden.

I.

1. **§ 2 Absatz 1** wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Der für das Fachgebiet zuständige Fakultätsrat bildet für jedes Habilitationsverfahren eine Habilitationskommission (§ 6) sowie im Bedarfsfalle eine Rücknahmekommission (§§ 21, 22). Die Wahl der Kommissionen kann unter Beachtung der Vorgaben der Allgemeinen Geschäftsordnung im Umlaufverfahren erfolgen. Abweichend von Satz 1 sowie den §§ 6 und 7 kann eine Fakultät auch eine ständige Habilitationskommission mit einer Amtszeit von zwei Jahren bilden; Näheres ist in einer fakultätsspezifischen **Anlage 1** gem. § 25 zu regeln. Die Habilitationskommission entscheidet über die Zulassung und ist für das Verfahren und die Entscheidung über die Habilitation (§ 12) zuständig. Die Rücknahmekommission ist für die in den §§ 21, 22 genannten Fällen zuständig.

2. **§ 6 Absatz 2** wird durch folgende Fassung ersetzt:

(2) Die Habilitationskommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Habilitationsordnung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen sind bei Entscheidungen über Habilitationsleistungen nicht zulässig. Die Habilitationskommission trifft die nach dieser Habilitationsordnung erforderlichen Entscheidungen, sofern sie nicht durch diese Ordnung der Dekanin oder dem Dekan oder dem Fakultätsrat zugewiesen sind. Die Habilitationskommission tagt nicht-öffentlich. In Ausnahmefällen und unter Beachtung der Vorgaben der allgemeinen Geschäftsordnung können Sitzungen auf rein elektronischem Wege mittels eines vom Präsidium zugelassenen Verfahrens der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3. **§ 11 Absatz 3** wird durch folgende Fassung ersetzt:

(3) Hochschulöffentlicher Vortrag und Kolloquium gemäß § 5 Absatz 3 4 werden in einer Sitzung der erweiterten Habilitationskommission durchgeführt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der erweiterten Habilitationskommission und die Dekanin oder der Dekan laden zwei Wochen vorher hochschul-öffentlich zum Vortrag und Kolloquium ein. Mit Zustimmung der Habilitandin oder des Habilitanden kann die erweiterte Habilitationskommission in begründeten Ausnahmefällen einstimmig beschließen, den hochschulöffentlichen Vortrag und das hochschulöffentliche Kolloquium elektronisch über ein durch das Präsidium genehmigtes Bild- und Tonverfahren durchzuführen.

4. **§ 23 Absatz 5** wird durch folgende Fassung ersetzt:

(5) Der zuständige Fakultätsrat wählt eine Kommission, die wie eine Berufungskommission zusammengesetzt ist und die Aufgabe hat, die Qualifikation nach den Absätzen 2 bis 4 zu prüfen. In Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem Präsidium kann die Wahl der Kommission analog den Vorgaben für Berufungskommissionen im Umlaufverfahren erfolgen. In Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem Präsidium können Sitzungen auf rein elektronischem Wege mittels eines vom

Präsidium zugelassenen Verfahrens der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. Wenn die Kommission zu der Auffassung gelangt ist, dass die Befähigung die Eröffnung des Verfahrens gestattet, bestimmt sie zwei auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter zur Beurteilung der Leistungen. Befangenheitskriterien, wie sie auch in Berufungsverfahren gelten, sind zu berücksichtigen. Nach Eingang der Gutachten und Abschluss der Beratungen entscheidet die Kommission wie in einem Berufungsverfahren, mit doppelter Mehrheit, über den Fortgang des Verfahrens. Sie leitet den Vorschlag zusammen mit den Antragsunterlagen und den Gutachten zur Beschlussfassung an den Fakultätsrat weiter.

II.

Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch den Senat und Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.